



Europäische Schulen
Büro des Generalsekretärs des Obersten Rates

Generalsekretariat

AZ : 2003-D-381-de-1

Orig. : FR

Fassung : DE

**VOM OBERSTEN RAT AUF SEINER SITZUNG AM 28.
UND 29. JANUAR 2003 GEFASSTE BESCHLÜSSE**

Oberster Rat der Europäischen Schulen

II. SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN

b) Die luxemburgische Regierung hat sich für den Standort Mamer entschieden, auf dem die ES Luxemburg II zu errichten ist. Die Bauarbeiten werden frühestens im Jahre 2007 beendet sein.

V. A-PUNKTE

Der OR genehmigt die folgenden Punkte:

1. Lehrplan für Altgriechisch (2002-D-6710-de-2)
2. Programa de Português – Ensino Secundario (Lingua I – 6- 7 anos) (2002-D-1910-po-2)
3. Gaeilga Tanga II, III, IV (2002-D-4310-en/irl-2)
4. Lehrplan für Finnisch Sprache IV (2002-D-4410-fi-2)
5. Lehrplan für Finnisch, zweite Landessprache (2002-D-4510-fi-2)
6. Lehrplan für Wirtschaftskunde (6. und 7. Klasse) (2002-D-4610-de-2)
7. Europäisches Abitur : Zeitpunkt des Beginns der Prüfungen (2002-D-2210-de-2)

Artikel 6.3.5. der Durchführungsbestimmungen zum Europäischen Abitur

Inkraftsetzung ab der Abiturprüfung 2004.

Prüfungsbeginn: Die Prüfungen beginnen um 9.00 oder um 14.00 Uhr auf dem Kontinent und um 8.00 oder 13.00 Uhr in Culham.

8. Ernennung eines österreichischen Inspektors für den Sekundarbereich ab dem 1.9.2003 (2003-D-91-de-1)

Der OR ernennt Frau Karin-Maria Eckerstorfer ab dem 1.9.2003 zum österreichischen Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich in Nachfolge von Frau J. Niegel.

9. Anpassung der Gehälter des abgeordneten Personals (2003-D-101-de-1)

VERGÜTUNG DER ÜBERSTUNDEN (ARTIKEL 38.1 und 51)

Ab dem 1. Juli 2002 beträgt die Vergütung für Überstunden 228,76 EURO monatlich für jede Wochenstunde in den Klassen des Sekundarbereichs und 148,32 EURO monatlich für jede Wochenstunde in den Klassen des Kindergartens und Primarbereichs.

Die Überstunden werden zum Satz jener Unterrichtsstufe vergütet, in denen sie erteilt werden.

WECHSELKURS UND BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN (ARTIKEL 47)

Ab dem 1. Juli 2002 lauten die in Anwendung von Artikel 47.2 angewandten Wechselkurse wie folgt:

1 € = 0,6460 GBP

1 € = 7,4281 DKK

1 € = 9,0736 SEK

Die in Anwendung von Artikel 47.3 geltenden Berichtigungskoeffizienten lauten wie folgt ab dem **1. Juli 2002**:

BELGIEN	100,0
DEUTSCHLAND	104,0
(ausgenommen Bonn, Karlsruhe und München)	
BONN	97,5
KARLSRUHE	95,7
MÜNCHEN	109,1
DÄNEMARK	134,9
SPANIEN	97,4
FRANKREICH	118,7
GRIECHENLAND	90,1
IRLAND	124,8
ITALIEN	105,4
(ausgenommen Varese)	
VARESE	97,2
LUXEMBURG	100,0
NIEDERLANDE	116,9
PORTUGAL	90,1
VEREINIGTES KÖNIGREICH	149,4
(ausgenommen Culham)	
CULHAM	121,1
ÖSTERREICH	108,1
FINNLAND	122,0
SCHWEDEN	118,8

HAUSHALTSZULAGE (ARTIKEL 53.1)

Ab dem **1. Juli 2002** darf die unter Artikel 53.1 vermeldete Haushaltszulage nicht weniger als **184,33 EURO** pro Monat betragen.

BERUFLICHE EINKÜNFTE DES EHEPARTNERS (ARTIKEL 53.3)

Der in Artikel 53.3 vermeldete Betrag entspricht dem jährlichen Grundgehalt eines Beamten der Europäischen Gemeinschaften, Grad C3 der dritten Stufe, belegt mit dem Berichtigungskoeffizienten nach Anhang V des vorliegenden Statuts für das Land, in dem der Ehepartner seinen bzw. ihren Berufstätigkeiten nachgeht, vor Steuerabzügen.

Ab dem 1. **Juli 2002** wird der monatliche Betrag dieses Grundgehalts auf **3.004,50 EURO** festgelegt.

ZULAGE FÜR UNTERHALTSBERECHTIGTE KINDER (ARTIKEL 54.1)

Ab dem 1. **Juli 2002** wird der Betrag für die unter Artikel 54.1a erwähnte Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder auf **237,38 EURO** pro Monat festgelegt.

ERZIEHUNGSGELD (ARTIKEL 55.1)

Ab dem 1. **Juli 2002** wird der monatliche Höchstbetrag für das unter Artikel 55.1 erwähnte Erziehungsgeld auf **212,14 EURO** festgelegt.

AUSLANDSZULAGE (ARTIKEL 56.1)

Ab dem 1. **Juli 2002** darf die unter Artikel 56.1 erwähnte Auslandszulage nicht unter **424,07 EURO** pro Monat liegen.

B. BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE LEHRBEAUFTRAGTEN (vormalige)

Mit Wirkung ab 1. Juli 2002 gelten folgende Texte für die Artikel 2a) und 3a) der Beschäftigungsbedingungen für die Lehrbeauftragten:

Artikel 2 a), 4. Absatz

Die Bezüge der vom Direktor der Anstalt eingestellten beauftragten Lehrkräfte belaufen sich auf **2.731,44 EURO** jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsperiode in den Klassen der Höheren Schule und auf **1.780,48 EURO** jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde in den Klassen der Grundschule und des Kindergartens.

Artikel 3 a)

Die Besoldung der Religionslehrer, die von den zuständigen nichtstaatlichen Behörden bestellt worden sind, liegt für jede wöchentliche Unterrichtsperiode in den Klassen der Höheren Schule zwischen **2.731,44 EURO** und **3.535,99 EURO** jährlich und für jede wöchentliche Unterrichtsstunde in den Klassen der Grundschule und des Kindergartens zwischen **1.780,48 EURO** und **2.249,48 EURO** jährlich nach folgender Tabelle:

Stufen	Anfangs- bezüge	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Sekundar- bereich	2.731,44 €	2.892,35 €	3.035,26 €	3.214,17 €	3.375,08 €	3.535,99 €
Primar- bereich	1.780,48 €	1.874,28 €	1.968,08 €	2.061,88 €	2.155,68 €	2.249,48 €

C. STATUT DER LEHRBEAUFTRAGTEN (neu)

Mit Wirkung ab 1. Juli 2002 gelten folgende Texte für die Nr. 2.1, 2.2 und 2.3.

Nr. 2.1 - 1. Absatz

Die Bezüge der Lehrbeauftragten belaufen sich auf **227,62 EURO** monatlich für jede wöchentliche Unterrichtsperiode in den Klassen der Höheren Schule und auf **148,38 EURO** monatlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde in den Klassen der Grundschule und des Kindergartens.

Nr. 2.2 - 1. Absatz

Die Bezüge der Religionslehrer belaufen sich auf **227,62 EURO** bis **294,72 EURO** monatlich für jede wöchentliche Unterrichtsperiode in den Klassen der Höheren Schule und auf **148,38 EURO** bis **187,48 EURO** monatlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde in den Klassen der Grundschule und des Kindergartens gemäß nachstehender Tabelle.

Stufen	Anfangs- bezüge	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Sekundar- bereich	227,62 €	241,04 €	254,46 €	267,88 €	281,30 €	294,72 €
Primar- bereich	148,38 €	156,20 €	164,02 €	171,84 €	179,66 €	187,48 €

Nr. 2.3

Die Bezüge der vom Direktor zur Wahrnehmung der Vertretung der abwesenden Personalmitglieder angestellten Aushilfskräfte belaufen sich auf **52,53 EURO** für jede Unterrichtsperiode in den Klassen der Höheren Schule und auf **34,24 EURO** pro Stunde in den Klassen der Grundschule und des Kindergartens.

D. STATUT DES VERTRETERS DES OBERSTEN RATES

Aufgrund der gleichen Verordnung, die vom Ministerrat beschlossen wurde, sowie aufgrund der Anwendung von Artikel 4 des Statuts des Vertreters des Obersten Rates müssen die Grundgehaltsbeträge des Vertreters des Obersten Rates wie folgt geändert werden:

Artikel 1 :

Das monatliche Grundgehalt beläuft sich auf :

- **9.761,90 EURO** während der beiden ersten Jahre seines Mandats;
- **10.108,68 EURO** während des 3. und 4. Jahres seines Mandats;
- **10.455,46 EURO** während des 5. und 6. Jahres seines Mandats.

VORÜBERGEHENDE BEITRÄGE (Einnahmeposten 4001)

Es werden Abzüge auf Basis von 5,83% ab dem 1. Januar 1992 vorgesehen, und zwar unter Zugrundelegung von Artikel 50 des Statuts des abgeordneten Personals, und die unverändert bleiben. (D 4/1 = 2.099,79 EURO)

BERECHNUNG DES STEUERBETRAGS :

ab dem 01.07.2002

Die Steuerabgabe wird zu den folgenden Sätzen auf den steuerpflichtigen Betrag berechnet :

PROZENTSATZ	Beträge in EURO	
0,00%	Betrag unter 90,35	
	Zum Bruchteil	
	zwischen	und
8,00%	92,16	1.626,89
10,00%	1.626,90	2.240,83
12,50%	2.240,84	2.568,10
15,00%	2.568,11	2.916,10
17,50%	2.916,11	3.243,37
20,00%	3.243,38	3.560,64
22,50%	3.560,65	3.888,04
25,00%	3.888,05	4.205,31
27,50%	4.205,32	4.532,58
30,00%	4.532,59	4.849,85
32,50%	4.849,86	5.177,25
35,00%	5.177,26	5.494,52
40,00%	5.494,53	5.821,79
45,00%	Zum Bruchteil von 5.821,80 und höher	

Jährliche Anpassung der Gehälter des abgeordneten Personals,
des Vertreters des Obersten Rates und der Lehrbeauftragten ab
dem 1. Juli 2002

XI. B-PUNKTE

1. ERNENNUNG DES STELLVERTRETENDEN GENERALESEKRETÄRS DES GENERALESEKRETARIATS DES OBERSTEN RATES DER EUROPÄISCHEN SCHULEN (2003-D-141-de-1)

Der OR ernennt Frau Renée CHRISTMANN zur stellv. Generalsekretärin des Obersten Rates der ES ab dem 28. Januar 2003.

Abstimmung : 14 Stimmen dafür – 2 Stimmen dagegen - 1 Enthaltung

2. ABWEICHUNG bzgl. DES DIREKTIONSMANDATS AN EINER EUROPÄISCHEN SCHULE (2003-D-151-de-1)

Der OR beschliesst, Herrn Sfingopoulos, Direktor der ES Brüssel II, nicht mit einem zweiten siebenjährigen Mandat zu beauftragen, d.h. vom 1.9.2001 bis zum 1. September 2008.

3. BEWERBUNG DER MITGLIEDSTAATEN ZUR BESETZUNG DER DIREKTIONSPLANSTELLEN (2003-D-161-de-1)

a) Direktion an der ES Varese :

Der OR beschliesst, Herrn JONKERS, den gegenwärtigen Direktor der ES Brüssel I, ab dem 1.9.2003 an die ES Varese zu versetzen.

b) Direktion an der ES Brüssel I

Der OR beschliesst, Frau Gardeli nicht an die ES Brüssel I zu versetzen.

4. BEWERBUNG DER MITGLIEDSTAATEN ZUR BESETZUNG DER PLANSTELLEN FÜR STELLV. DIREKTOREN/INNEN (2003-D-171-de-1)

1. Direktor an der ES Brüssel I : Finnland – Italien - Luxemburg -

2. Direktor an der ES Brüssel III : Finnland - Frankreich – Italien - Schweden

3. Stellv. Direktor für den Sekundarbereich an der ES Bergen :

Deutschland - Belgien

4. Stellv. Direktor für den Sekundarbereich an der ES Luxemburg :

Spanien – Griechenland – Schweden

5. Stellv. Direktor für den Sekundarbereich an der ES Mol

Deutschland – Spanien

Die Bewerbungen sind dem Büro des Generalsekretärs des OR **vor dem 4. März 2003** zu unterbreiten.

6. Verlängerung der Abordnung von Frau Torre, stellv. Direktorin für den Sekundarbereich an der ES Varese.

Die Abordnung von Frau Torre Cibebe, der gegenwärtigen stellv. Direktorin für den Sekundarbereich an der ES Varese, wird im dienstlichen Interesse um ein Jahr verlängert, und zwar vom 1.9.2003 bis zum 31.8.2004.

Die niederländische Delegation enthält sich ihrer Stimme.

B. 5. Gründung einer vierten ES in Brüssel (2003-D-281-de-1).

Der Oberste Rat genehmigt den folgenden Text bei 14 Stimmen dafür und bei Enthaltung der österreichischen und britischen Delegation.

„Ohne jegliche Beeinträchtigung der Zuständigkeiten der Haushaltsbehörden beschließt der Oberste Rat, eine vierte ES zu gründen und bittet die belgischen Behörden, Räumlichkeit zur Aufnahme von etwa 2.500 Schülern in Brüssel oder in der näheren Umgebung einzuplanen und dafür zu sorgen, dass diese Schule unter Berücksichtigung der Frist der Erweiterung im Jahre 2004 betriebsbereit ist.“

B. 6. TARIFABKOMMEN DER LEHRBEAUFTRAGTEN DER EUROPÄISCHEN SCHULEN IN BELGIEN

In dieser Phase der Analyse schließt sich der Oberste Rat dem Standpunkt des VFA an. Die Schulen sind nicht befähigt, Tarifabkommen zu unterzeichnen.

Die niederländische Delegation befürwortet die Unterzeichnung dieses Abkommen. Sie ist der Ansicht, dass die Schulen im Falle eines Urteils zu Ungunsten der ES nicht für zusätzliche Kosten aufzukommen haben.

B.7. NEUE KONVENTION DER EUROPÄISCHEN SCHULEN (2003-D-181-de-1)

Das vom Generalsekretär vorgelegte Dokument bzgl. eventueller Aktionen, die sich infolge der Anwendung der Konvention aus dem Jahre 1994 für notwendig erweisen dürften, war Gegenstand ausgebreiteter Debatten.

- i. Die Stellungnahme des Rechtsbeistands der ES, demzufolge ein Briefaustausch zwischen dem OR und der belgischen Regierung zu erfolgen hat, um das Abkommen aus dem Jahre 1962 an die neue Konvention anzupassen, wird beanstandet. Die belgische Delegation befürchtet, dass ein solcher Briefaustausch angesichts der zwischenzeitlichen Föderalisierung Belgiens zahlreiche Schwierigkeiten aufwerfen dürfte. Demzufolge wird übereingekommen, den Rechtsbeistand mit dieser These zu befassen bevor das vorgeschlagene Verfahren eingeleitet wird.
- ii. Die Delegationen werden gebeten, der Frage nachzugehen, ob offizielle Schritte innerhalb ihrer eigenen Landesgesetzgebung erforderlich sind, um die Konvention endgültig in Kraft zu setzen.
- iii. Das Zentralbüro muss Erklärungen verfassen, in denen die Zuständigkeiten der Schulen im Zusammenhang mit der individuellen Einstellung und der Aufnahme von Schülern mit spezifischen Erziehungsbedürfnissen verdeutlicht werden.

- iv. An der flexibleren Auslegung der Abstimmungsverfahren wird **nicht** festgehalten, so dass zwei Drittel aller Mitglieder des OR sich zugunsten eines Beschlusses zu äußern haben, der vom Obersten Rat zu fassen ist.
- v. Die Richter, die in der Beschwerdekammer vertreten sind, werden gebeten, die Verfahrensregeln und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu überprüfen und Empfehlungen zu Abänderungen zu erlassen, die ggf. infolge der Einführung der neuen Konvention erforderlich sein dürften.
- vi. Der Begriff « Vertreter » muss in allen Dokumenten der ES durch den Begriff “Generalsekretär” ersetzt werden.

Der Oberste Rat nimmt folgende Stellungnahmen zur Kenntnis:

- a) die erneute Aufnahme der Arbeiten der Arbeitsgruppe, die mit der Formulierung eines Vorschlags zum Statut des Verwaltungs- und Dienstpersonals (VDP) beauftragt ist, damit der OR im Monat Mai mit einem entsprechenden Bericht befasst werden kann;
- b) das Vorhaben des EPA, seinen Rechtsbeistand bzgl. seines Abstimmungsanspruchs im Obersten Rat zu befragen.

B.8.b) Beitrag der Kommission zum Haushalt 2003 : Vom EP eingeräumter Vorbehalt (2003-D-231-de-1).

Das EP friert einen Teil des Haushalts des Büros des Generalsekretärs des OR der ES ein, d.h. dass die Einnahmen des Büros in der Haushaltslinie 70 2001 (Beitrag der Kommission) um 743.401 € gekürzt werden und der Betrag in der Haushaltslinie 70 5101 (Verteilung der Verwaltungsüberschüsse) um den gleichen Betrag erhöht wird. Diese Verteilung ist umzukehren, wenn das EP den eingefrorenen Betrag zu gegebener Zeit erneut freigibt.

B.10. SCHAFFUNG VON PLANSTELLEN (2002-D-5910-de-3 – 2002-D-4710-de-3)

- a) Die vorgeschlagene Schaffung von Planstellen im Kindergarten und Primarbereich (Seite 3 des Dokuments) wird mit Ausnahme der Planstelle eines Bibliothekars an der ES Brüssel III, eines Koordinators für SEN und Lernhilfe sowie einer dänischen Erzieherin im Kindergarten genehmigt.

PRIMARBEREICH

	EN	FR	DE	IT	ES	HE	NL	DK	Biblio.	Koord.	Insgesamt
--	----	----	----	----	----	----	----	----	---------	--------	-----------

									Offen	SEN Offen	
Brüssel I		1 K.		-1 P.							1 K. -1 P
Brüssel II		1 K.									1 K.
Brüssel III	1 K. 3 P.	1 K. 4 P.			1 K.	1 K. 1 P.		1 P.			4 K. 9 P.
Frankfurt	1 P.		1 P.								2 P.
Karlsruhe								1 K.			1 K.
Luxemb.								-1K.			- 1 K.
Mol				-1 P.							-1 P.
München			1 P.								1 P.
Varese	1 P.										1 P.
Gesamt	1 K. 5 P.	3 K. 4 P.	2 P.	-2 P.	1 K.	1 K. 1 P.	0 K. 1 P.				6 K. 11 P.

b) Die vorgeschlagene Schaffung von Planstellen im Sekundarbereich (Seite 3) wird unter Vorbehalt folgender Abänderungen genehmigt:

i. Nur 14 der 19 vorgeschlagenen „englischsprachigen“ Planstellen werden genehmigt (**). Die Einzelheiten werden durch die Mitgliedstaaten und die betreffenden Direktoren/innen geregelt.

ii. Der Antrag auf die Schaffung einer griechischen Planstelle an der ES München wird vom Direktor zurückgezogen.

SEKUNDARBEREICH

	EN	FR	DE	E-F-SP	E-F-D	SP	IR	GR	IT	FIN	Erzieh.berater Offen	Ins-gesamt
Alicante	6	6	5	4		4					3	28
Brüssel I	2						1					3
Brüssel II	1	3										4
Brüssel III	1	1				2		2				6
Frankfurt	6	5	6		3				4		2	26
Luxemburg										1		1
Mol	1											1
München	1	1				1						3
Varese	1											1
GESAMT	19 (**)	16	11	4	3	7	1	2	4	1	5	73

B. 15. Fernunterricht an den ES (2002-D-6410-de-2)

Die griechische Delegation äußert sich mit Vorbehalt zu einem System des verallgemeinerten « Fernunterrichts ».

Der Oberste Rat beauftragt die AG « Fernunterricht » mit der Fortsetzung ihrer Überlegungen und fordert konkretere Vorschläge. Der VFA ist mit diesem Dokument zu befassen, bevor der OR einen endgültigen Beschluss fasst.

MANDAT DES OBERSTEN RATES AN DIE ARBEITSGRUPPE « FERNUNTERRICHT »

Der Oberste Rat beauftragt die AG « Fernunterricht » mit der Fortsetzung ihrer Überlegungen und fordert konkretere Vorschläge. Der VFA ist mit diesem Dokument zu befassen, bevor der OR einen endgültigen Beschluss fasst.